

Nutzungsordnung für digitale Endgeräte an der Grundschule „Zum Wasserturm“ Neverin

Präambel

Digitale Endgeräte sind Teil der Lebensrealität der Schülerinnen und Schüler. Ihre Nutzung im schulischen Kontext soll das Lernen unterstützen, die Medienkompetenz fördern und gleichzeitig den Schutz der Persönlichkeit, einen ungestörten Unterrichtsablauf sowie die sozialen Beziehungen im Schulalltag wahren. Diese Ordnung regelt den verantwortungsbewussten und pädagogisch begründeten Umgang mit digitalen Endgeräten an unserer Schule.

§1 Geltungsbereich

Diese Nutzungsordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler sowie für weitere Beteiligte im schulischen Kontext – auf dem Schulgelände, in Unterrichtsräumen und bei schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule.

§2 Umgang und Nutzung

(1) Umgang mit privaten Smartphones

Die Nutzung privater Smartphones ist während des gesamten Schulbetriebs – also im Unterricht, in Pausen sowie bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes – grundsätzlich nicht gestattet.

Es wird empfohlen, Ausnahmen, etwa bei dringendem Kontakt zur Familie, im Rahmen eines Nachteilsausgleichs oder aus gesundheitlichen Gründen, klar zu definieren und transparent zu regeln.

(2) Nutzung schulisch administrierter Tablets/Laptops

Die Nutzung schulisch administrierter Tablets und Laptops wird – altersgemäß und gezielt – in pädagogischer Verantwortung der Lehrkraft für konkreten Lernsituationen empfohlen (z. B. Lese- oder Sprachlern-Apps).

Die Verwendung privater, nicht administrierter Geräte, ist grundsätzlich nicht gestattet.

§3 Ziel und Zweck der Nutzung

(1) Die Nutzung digitaler Endgeräte dient der Unterstützung schulischer Lernprozesse und erfolgt ausschließlich auf Weisung der Lehrkraft.

§4 Bild- und Tonaufnahmen

(1) Das Anfertigen oder Weitergeben von Bild-, Ton- oder Videoaufnahmen, ohne die ausdrückliche Zustimmung aller betroffenen Personen bzw. deren Erziehungsberechtigten, ist untersagt.

(2) Zuwiderhandlungen werden als schwerwiegender Verstoß gewertet und können schulische Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen bis hin zum Einzug des Geräts (§ 60 Absatz 2 Nr. 8 SchulG M-V) sowie zivil- und strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.

§5 Leistungsnachweise

(1) Das unerlaubte Mitführen eines digitalen Geräts während einer Leistungserhebung gilt als Täuschungsversuch.

(2) Der Einsatz digitaler Geräte der Schule oder Dienste zur Leistungserbringung ist nur nach ausdrücklicher Freigabe durch die Lehrkraft erlaubt.

§6 Künstliche Intelligenz (KI)

(1) Der Einsatz von KI-Anwendungen zur Erstellung oder Bearbeitung schulischer Leistungen ist ohne Zustimmung der Lehrkraft untersagt.

(2) Eine pädagogisch begleitete Nutzung kann in Einzelfällen gestattet werden.

§10 Konsequenzen bei Verstößen

Verstöße gegen die Nutzungsordnung können Erziehungs- und/oder Ordnungsmaßnahmen (§§ 60 und 60a SchulG M-V) nach sich ziehen.

Im Rahmen der zu treffenden Entscheidung sind alle Umstände des Einzelfalls einzubeziehen.

Diese Ordnung wird bis zum 07.11.2025 in allen Klassen vorgestellt. Sie ist in der Schulordnung, auf der Schulhomepage sowie als Aushang im Schulgebäude sichtbar zu machen.

Die Erziehungsberechtigten werden über die Regelungen schriftlich informiert.

Inkrafttreten und Aktualisierung

Die Nutzungsordnung tritt am 15.10.2025 in Kraft und wird regelmäßig durch die Schulkonferenz überprüft.

Anpassungen erfolgen auf Grundlage von Evaluationen und schulischen Bedarfen.

Grundschule „Zum Wasserturm“ Neverin

Neverin, 15.10.2025



Schulleitung



Vorsitzende der Schulkonferenz